

**Satzung**  
**der Fachschaft Chemie/Biochemie**  
**der Ruhr-Universität Bochum**

vom 2. Mai 2022

Aufgrund §32 Absatz 2 Satzung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 10. Oktober 2001 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nummer 447 vom 10. Oktober 2001), geändert durch die Erste Änderung der Satzung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 25. Juni 2004 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 553 vom 25. Juni 2004) veröffentlicht als Neufassung der Satzung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 10. Oktober 2004 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 554 vom 26. Juni 2004) in Verbindung mit § 2 Fachschaftenordnung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 29. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 911 vom 22. März 2012) und §§ 53 Absatz 4 und 56 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)) hat die Vollversammlung der Fachschaft Chemie/Biochemie folgende Satzung der Fachschaft Chemie/Biochemie der Ruhr-Universität Bochum beschlossen:

## Inhaltsübersicht

Teil 1 Grundsätze .....	4
§ 1 Zusammensetzung, Rechtsstellung .....	4
§ 2 Aufgaben .....	4
Teil 2 Gliederung der Fachschaft.....	5
§ 3 Organe .....	5
Abschnitt 1 Vollversammlung .....	5
§ 4 Stellung der Vollversammlung .....	5
§ 5 Aufgaben der Vollversammlung.....	5
§ 6 Zusammensetzung der Vollversammlung .....	6
§ 7 Einberufung der Vollversammlung.....	6
§ 8 Geschäftsordnung der Vollversammlung .....	7
§ 9 Versammlungsleitung .....	7
§ 10 Niederschrift über die Vollversammlung.....	7
Abschnitt 2 Rat .....	8
§ 11 Stellung und Aufgaben des Rats.....	8
§ 12 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit.....	8
§ 13 Ausscheiden, Nachrücken .....	9
§ 14 Außerordentliche Mitglieder des Rats .....	9
§ 15 Konstituierende Sitzung des Rats.....	10
§ 16 Geschäftsordnung des Rats .....	10
Abschnitt 3 Vorstand des Rats.....	11
§ 17 Stellung und Aufgaben des Vorstandes .....	11
§ 18 Zusammensetzung .....	11

Teil 3 Kassenwesen .....	12
§ 19 Kassenwesen .....	12
Teil 4 Schlussbestimmungen .....	13
§ 20 Satzungsänderungen.....	13
§ 21 Rechtsbereinigung.....	13
§ 22 Inkrafttreten .....	14

## Teil 1

### Grundsätze

#### § 1 Zusammensetzung, Rechtsstellung

- (1) Die an der Ruhr-Universität Bochum in die Studiengänge und Teilstudiengänge Chemie, Biochemie und *Molecular Sciences and Simulation* und die *Graduate School of Chemistry and Biochemistry* eingeschriebenen Studierenden bilden die Fachschaft Chemie/Biochemie der Ruhr-Universität Bochum. Die Vollversammlung kann beschließen, dass weitere Studiengänge die Fachschaft bilden, sofern sie nicht bereits durch eine andere Fachschaft vertreten werden. Dies ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss sowie dem Rektorat unverzüglich anzuzeigen.
  
- (2) Die Fachschaft Chemie/Biochemie der Ruhr-Universität ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum und als diese Gliedkörperschaft der Ruhr-Universität Bochum.

#### § 2 Aufgaben

Die Fachschaft Chemie/Biochemie nimmt fachbezogen die Aufgaben der Studierendenschaft wahr.

## **Teil 2**

### **Gliederung der Fachschaft**

#### **§ 3 Organe**

Die Fachschaft gliedert sich in

- a) die Vollversammlung,
- b) den Rat
- c) den Vorstand des Rats.

#### **Abschnitt 1**

#### **Vollversammlung**

#### **§ 4 Stellung der Vollversammlung**

Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft Chemie/Biochemie.

#### **§ 5 Aufgaben der Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung hat
  - a) das alleinige Recht
    - 1. den Rat zu entlasten,
    - 2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu entscheiden,
    - 3. die die Kasse prüfenden Personen zu bestellen,
  - b) das Recht
    - 1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen
    - 2. einen Haushaltsplan für die Fachschaft aufzustellen,

- (2) Bei der Beschlussfassung berücksichtigt die Vollversammlung die Beschlüsse anderer Organe, Gliederungen, Gremien und Instrumente der Studierendenschaft.

### **§ 6 Zusammensetzung der Vollversammlung**

Die Vollversammlung besteht aus allen, in einen von der Fachschaft vertretenen Studiengang, eingeschriebenen Studierenden.

### **§ 7 Einberufung der Vollversammlung**

- (1) Der Rat hat
- a) mindestens einmal jährlich (ordentliche Vollversammlung),
  - b) sofern er es für erforderlich hält (außerordentliche Vollversammlung) oder
  - c) sofern ein Zwanzigstel der Mitglieder der Fachschaft dies unter Angabe eines Beratungsgegenstandes verlangen
- eine Vollversammlung einzuberufen.
- (2) Die Vollversammlung tagt an einem Werktag, nicht jedoch einem Samstag, in der Vorlesungszeit.
- (3) Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Vollversammlung und beinhaltet mindestens
- a) den Zeitpunkt und Ort der Vollversammlung,
  - b) einen Vorschlag zu den auf der Vollversammlung zu behandelnden Beratungsgegenständen und
  - c) einen Hinweis auf die Fundstelle dieser Satzung.

Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt mindestens durch hochschulöffentliche Bekanntgabe an den Räumlichkeiten der Fachschaft, weiterhin sollen die von

der Fachschaft vertretenen Studierenden über ihre von der Ruhr-Universität Bochum zugeteilte E-Mail-Adresse die Einladung im Wortlaut erhalten. Weiterhin soll frühestens sieben und spätestens zwei Tage vor der Vollversammlung erneut in einer an die Mitglieder gerichteten E-Mail auf die Vollversammlung hingewiesen werden.

- (4) Der Rat kann, sofern der Zeitpunkt der Vollversammlung zwei Monate vor dieser bekannt gemacht wird, im Benehmen mit dem Dekanat, den Lehrbetrieb während der Vollversammlung aussetzen.

### **§ 8 Geschäftsordnung der Vollversammlung**

- (1) Alle Mitglieder der Fachschaft haben auf der Vollversammlung Rede- und Antragsrecht.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß geladen wurde.
- (3) Anträge, welche einen eigenen Beratungsgegenstand darstellen sollen, sollen spätestens zu Beginn der Vollversammlung eingereicht sein. Sofern ein Antrag dringlich ist, kann die Vollversammlung dies während der Sitzung feststellen und den Beratungsgegenstand aufnehmen.
- (4) Näheres kann die Geschäftsordnung der Vollversammlung regeln, diese tritt mit dem Ende der Vollversammlung außer Kraft. Sofern die Vollversammlung keine Geschäftsordnung erlassen hat, gelten die Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft für die Ordnung der Geschäfte des Studierendenparlamentes und die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes entsprechend.

### **§ 9 Versammlungsleitung**

- (1) Die Vollversammlung wird von der dem Rat Vorsitzenden Person eröffnet, sodann wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte mindestens eine die Versammlung leitende Person und bestellt eine die Niederschrift führende Person.
- (2) Die die Versammlung leitende Person ist befugt, Störungen der Vollversammlung abzuwehren oder Dritte mit der Abwehr der Störungen zu beauftragen.

### **§ 10 Niederschrift über die Vollversammlung**

- (1) Die Niederschrift über die Vollversammlung beinhaltet mindestens
  - a) den Zeitpunkt und Wortlaut der Einladung der Vollversammlung,
  - b) den Beginn und das Ende der Vollversammlung,
  - c) die Ergebnisse der Beratungen,

- d) die Beschlüsse der Vollversammlung im Wortlaut,
  - e) die Ergebnisse der Wahlen mit Namen der Kandidierenden,
  - f) die Unterschrift der die Versammlung leitenden und der das Protokoll führenden Person.
- (2) Bis spätestens zwei Wochen nach der Vollversammlung hat die die Niederschrift führende Person die Niederschrift dreifach auszufertigen. Eine Ausfertigung ist in den Räumlichkeiten des Rats auszulegen, eine Ausfertigung zu den Akten zu nehmen und eine Ausfertigung dem Allgemeinen Studierendenausschuss zur Archivierung zu übergeben.

## **Abschnitt 2**

### **Rat**

#### **§ 11 Stellung und Aufgaben des Rats**

- (1) Der Rat vertritt die Fachschaft nach außen. Er erfüllt im Rahmen der von der Vollversammlung erlassenen Richtlinien die Aufgaben der Fachschaft.
- (2) Der Rat beschließt, sofern die Vollversammlung keine entsprechenden Regelungen beschlossen hat, die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Satzungen, Ordnungen und Regelungen.
- (3) Der Rat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 12 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit**

- (1) Der Rat besteht aus mindestens vier und höchstens zwanzig ordentlichen Mitgliedern auf Beschluss der Vollversammlung.
- (2) Die Kandidatur für den Rat muss spätestens bis zum dritten Tag vor dem Tag der Vollversammlung gegenüber dem Rat erklärt werden.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder werden durch die Vollversammlung in freier, gleicher, allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Personenwahl gewählt. Jedes Mitglied der Vollversammlung hat so viele Stimmen, wie Plätze im Rat zu vergeben sind.



- (4) Der Rat wird auf ein Jahr gewählt. Seine Amtszeit beginnt mit der Konstituierung des Rats und endet mit der Konstituierung des nachfolgenden Rats.
- (5) Der Rat bestellt aus der Mitte seiner ordentlichen Mitglieder den Vorstand des Rats. Der Rat kann jederzeit einzelne Mitglieder des Vorstandes oder den gesamten Vorstand als Ganzes konstruktiv abbestellen.
- (6) Die Mitglieder des Rates müssen Mitglied der Fachschaft sein.

### **§ 13 Ausscheiden, Nachrücken**

- (1) Mitglieder scheidern aus dem Rat durch
  - a) Erlöschen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen
  - b) Exmatrikulation
  - c) Rücktritt
- (2) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes, wird die nächste kandidierende Person, welche auf der letzten Vollversammlung zwar gewählt, jedoch nicht in den Rat gewählt, wurde, als Mitglied des Rats durch diesen nachbestellt. Sofern die Liste der Kandidierenden erschöpft ist, bestellt der Rat ein Mitglied durch Kooptation nach.
- (3) Der Rat kann Mitglieder, welche an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen oder an sieben Sitzungen innerhalb einer Amtszeit ohne triftigen Grund nicht teilnehmen, ausschließen.
- (4) Der Rat kann Mitglieder, welche den ihnen übertragenden Pflichten nicht nachkommen, von ihren Aufgaben entheben. Der Rat kann in diesem Fall eine Person, welche die Voraussetzungen für eine Wahl zum Rat gemäß § 12 Absatz 6 erfüllen muss, mit beratender Stimme ohne Stimmrecht in den Rat kooptieren.
- (5) Der Rat hat Mitglieder, welche die Aufgabenerfüllung der Fachschaft gefährden oder behindern, auszuschließen. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

### **§ 14 Außerordentliche Mitglieder des Rats**

- (1) Der Rat kann interessierte Mitglieder der Fachschaft mit beratender Stimme ohne Stimmrecht in den Rat kooptieren.

- (2) Die Kooptation erfolgt stets durch geheime Abstimmung.
- (3) Jedes Mitglied des Rats kann jederzeit den Ausschluss eines kooptierten Mitgliedes beantragen. § 13 Absätze 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung. Die Aufhebung einer Kooptation kann destruktiv erfolgen.

### **§ 15 Konstituierende Sitzung des Rats**

- (1) In der Regel innerhalb von achtundvierzig Stunden, spätestens eine Woche nach der Wahl, tritt der Rat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Beratungspunkte der Sitzung sind mindestens
  - a) Bestellung des Vorstandes des Rats
  - b) Verteilung der Geschäfte unter den Mitgliedern des Rats
  - c) Feststellung eines regelmäßigen Sitzungszeitpunktes
  - d) Verschiedenes.

### **§ 16 Geschäftsordnung des Rats**

- (1) Der Rat ist beschlussfähig, sofern zu der Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde, sofern ein regelmäßiger Sitzungstermin festgestellt wurde, gelten alle diese Sitzungen als ordnungsgemäß geladen, und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Über die Beratungen des Rats ist eine Niederschrift zu fassen, welche mindestens
  - a) den Zeitpunkt und Ort der Sitzung
  - b) die Ergebnisse aus den Beratungen
  - c) die Beschlüsse im Wortlautenthält.
- (3) Der Rat hat sich innerhalb der Vorlesungszeit regelmäßig zu Sitzungen zusammenzufinden.

## **Abschnitt 3**

### **Vorstand des Rats**

#### **§ 17 Stellung und Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Rat. Er kann in dringenden Fällen Beschlussfassungen gemäß §12 Absatz 4 Hochschulgesetz vornehmen

#### **§ 18 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus

- a) der dem Rat vorsitzenden Person
- b) der mit der Wirtschaftsführung des Rates betrauten Person
- c) mindestens eine die dem Rat vorsitzende Person vertretende Person
- d) mindestens einer die Kasse des Rats verwaltende Person

## **Teil 3**

### **Kassenwesen**

#### **§ 19 Kassenwesen**

Für das Kassenwesen gelten die Bestimmungen der Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung der Studierendenschaften NRW entsprechend.

## **Teil 4**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 20 Satzungsänderungen**

- (1) Diese Satzung kann durch Beschluss der Vollversammlung geändert werden.
- (2) Der Rat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Änderungen an dieser Satzung vornehmen, welche von der Rechtsaufsicht, insbesondere zur Ausfertigung verlangt werden.

#### **§ 21 Rechtsbereinigung**

Der Rat kann Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Vollversammlung, welche bis zum 30. April 2022 gefasst wurden durch einfachen Beschluss gemäß § 11 Absatz 2 aufrechterhalten. Ansonsten gelten diese Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse, sofern Sie nicht Verwaltungsakte, die Rechte Dritter berühren, darstellen, mit Wirkung zum 2. Mai 2022 aufgehoben.

#### **§22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Vollversammlung in Kraft.